

Bericht des städtischen Petitionsausschusses Nr. 3 vom 4. November 2011

Der Petitionsausschuss hat am 4. November 2011 die nachstehend aufgeführten acht Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Elisabeth Motschmann
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben dem Senat zur Kenntnis zu geben:

Eingabe-Nr.: S 17/401

Gegenstand: Beschwerde über das Jugendamt

Begründung: Der Petent beschwert sich über das Jugendamt. Er trägt im Wesentlichen vor, man habe seine Dienstaufsichtsbeschwerde nicht ordnungsgemäß bearbeitet. Das Amt reagiere, wenn überhaupt, nur zeitversetzt auf seine diversen Anfragen. Es komme seinen Auskunftspflichten nicht nach und verhalte sich ihm gegenüber befänglich. Darüber hinaus habe man ihm verwehrt, Ablichtungen aus der Behördenakte zu fertigen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach Auffassung des Petitionsausschusses muss eine bürgerfreundliche Verwaltung auf Schreiben der Bürgerinnen und Bürger zeitnah reagieren. Transparentes Verwaltungshandeln erfordert, dass Bürgerinnen und Bürger eine Antwort erhalten und eine nachvollziehbare Begründung für das Handeln der Verwaltung bekommen. Zwischen Jugendamt/senatorischer Behörde und dem Petenten gab es einen regen Schriftwechsel. Allerdings wurde die Dienstaufsichtsbeschwerde nicht zeitnah bearbeitet.

Dienstaufsichtsbeschwerden sollen die Dienstvorgesetzten dazu veranlassen, das Verhalten von Mitarbeitern zu überprüfen und gegebenenfalls Maßnahmen der Dienstaufsicht zu ergreifen. Dementsprechend erfolgt die Beantwortung einer Dienstaufsichtsbeschwerde durch die Dienstvorgesetzten. Dies geschah vorliegend jedoch erst mehr als ein Jahr nachdem die Dienstaufsichtsbeschwerde eingereicht wurde. Angesichts der kurzen Begründung ist es für den Petitionsausschuss nachvollziehbar, wenn der Petent weder mit dieser Antwort, noch mit der Antwort des Bürgerbeauftragten beim Amt für Soziale Dienste, die er bereits nach zwei Monaten erhalten hat, zufrieden war.

Unglücklich ist, dass die dienstliche Stellungnahme des Sachbearbeiters unmittelbar an den Petenten geschickt wurde. Normalerweise dient eine dienstliche Stellungnahme dazu, das dienstliche Verhalten aus Sicht des Mitarbeiters zu schildern, damit der Dienstvorgesetzte bei seiner Entscheidung beide Seiten berücksichtigen kann.

Ob dem Petenten tatsächlich zu Recht verweigert wurde, anlässlich seiner Akteneinsicht Fotokopien aus der Akte zu fertigen, erscheint dem Petitionsausschuss zumindest zweifelhaft. Der Petent ist gemeinsam mit der Kindesmutter Inhaber der elterlichen Sorge.

Soweit es dem Petenten um die Durchsetzung des Beschlusses über das Aufenthaltsbestimmungsrecht ging, ist für den Petitionsausschuss nachvollziehbar, dass das Jugendamt nicht im Sinne des Petenten aktiv geworden ist. Der Beschluss war nicht rechtskräftig und damit nicht umzusetzen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe-Nr.: S 17/417

Gegenstand: Beschwerde über das Jugendamt

Begründung: Die Petentin beschwert sich über die Inobhutnahme ihrer Tochter durch das Jugendamt Bremen sowie über das Verhalten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Jugendamtes.

Aus Sicht der Petentin war die Inobhutnahme nicht gerechtfertigt und beruhte auf Verdächtigungen, für die es keine konkreten Anhaltspunkte gegeben habe. Nach der Inobhutnahme sei ihre Tochter stark traumatisiert und auch sie leide gesundheitlich unter den Folgen.

Die Petentin kritisiert die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Jugendamtes, die keinerlei Verständnis für ihre Art der Lebensgestaltung zeigten. Es werde ihr unterstellt, dass sie Hilfebedarf habe, was aber nicht der Fall sei. Die ständigen Besuche von beziehungsweise bei Gutachtern, Krisendienst und Psychologen stellten für sie und ihre Tochter eine extreme Belastung dar, auch in finanzieller Hinsicht.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Petentin und ihre Tochter werden bereits seit längerem vom Jugendamt betreut. Nachdem das Jugendamt auf die Petentin und ihre Tochter aufmerksam geworden ist, hat es ihr Unterstützungs- und Beratungsangebote gemacht. Diese wurden jedoch von der Petentin weitestgehend abgelehnt.

Nachdem das Jugendamt zu der Einschätzung gelangte, es liege eine akute Kindeswohlgefährdung vor, kam es auf Antrag des Jugendamtes zu einem Beschluss des Amtsgerichts Bremen, die Tochter der Petentin in Obhut zu nehmen. Auf die Beschwerde der Petentin hin hob das Oberlandesgericht Bremen den Beschluss des Familiengerichts auf und ordnete an, das Kind wieder an die Petentin herauszugeben.

Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung der senatorischen Dienststelle, dass die Vorgehensweise des Jugendamtes rechtsstaatlich nicht zu beanstanden ist und verweist insoweit auf die Stellungnahme. Auch wenn das Oberlandesgericht Bremen den Beschluss des Amtsgerichts Bremens wieder aufgehoben und damit zu erkennen gegeben hat, dass es die Einschätzung des Jugendamts hinsichtlich des Vorliegens einer akuten Kindeswohlgefährdung nicht teilt, haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Weisungen gehandelt.

Das Jugendamt ist weiterhin der Auffassung, dass die Petentin und ihre Tochter Unterstützung und Hilfe benötigen. Für den Petitionsausschuss ist jedoch nachvollziehbar, dass das Vertrauen der Petentin zum Jugendamt zurzeit nachhaltig gestört ist und sie wenig motiviert ist, mit diesem zusammenzuarbeiten.

Der Petitionsausschuss begrüßt daher den Vorschlag der senatorischen Dienststelle, mittels einer neutralen Mediation die Verletzungen und die Misstrauenshaltung der Petentin gegenüber dem Jugendamt aufzuarbeiten. Dies sollte auch dazu beitragen, bei der Petentin Verständnis für das Vorgehen der beteiligten Behörden und Gerichte zu erzeugen, die im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben tätig werden und deren Handeln am Kindeswohl orientiert ist. Auch im Interesse der Tochter der Petentin sollten beide Seiten daran arbeiten, wieder zu einer vertrauensvollen und konstruktiven Zusammenarbeit zu finden.

Eingabe-Nr.: S 17/423

Gegenstand: Entschuldigung und Kostenerstattung

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass die Schulbehörde bei der bereits vor Jahren erfolgten Einschulung seiner Tochter den Schulwunsch zunächst nicht berücksichtigt hat. Aus gesundheitlichen Gründen sei seine Tochter auf einen kurzen Schulweg angewiesen gewesen. Indem man dieses Argument nicht berücksichtigt habe, habe sich die Schulbehörde rücksichtslos und menschenrechtsverletzend verhalten. Die Diskriminierung habe sich fortgesetzt, indem die Behörde für die Zurückweisung des Widerspruchs Gebühren erhoben habe. Der Petent bittet deshalb darum, dass die Schulbehörde ihm die Widerspruchsgebühren erstattet und sich für ihr damaliges Verhalten entschuldigt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petent kann die Rückzahlung der Widerspruchsgebühren nach so langer Zeit nicht mehr verlangen. Nach den einschlägigen Rechtsvorschriften sind zu Unrecht erhobene Kosten und Beiträge zurückzuzahlen, soweit die Abgabenentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist. Diese Voraussetzung liegt hier zweifellos nicht vor. Darüber hinaus ist die Widerspruchsgebühr auch nicht zu Unrecht erhoben worden. Nach der damaligen Rechtslage musste der Widerspruch zurückgewiesen werden, weil zunächst an der gewünschten Schule keine Kapazitäten frei waren. Diese sind erst später durch Wegzug von Familien und Nichteinschulung von sogenannten Karenzzeitkindern entstanden, sodass die Tochter des Petenten doch noch in der gewünschten Schule eingeschult werden konnte.

Zur weiteren Begründung wird Bezug genommen auf die ausführliche Stellungnahme der Senatorin für Bildung und Wissenschaft.

Eingabe-Nr.: S 17/424

Gegenstand: Anmeldung

Begründung: Der Petent wendet sich gegen seine Anmeldung unter der Adresse der Justizvollzugsanstalt. Er sieht darin sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung beeinträchtigt. Die Mitteilung der Justizvollzugsanstalt an das Stadtamt sei falsch gewesen. Er habe zurzeit seiner Inhaftierung eine Wohnung gehabt. Deshalb bittet er darum, wieder unter seiner früheren Anschrift gemeldet zu werden. Außerdem könne es nicht angehen, dass die neue Adresse dritten Personen mitgeteilt werde. Er könne unter den gegebenen Umständen auch keinen Personalausweis beantragen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach dem bremischen Melderecht hat die Leitung der Justizvollzugsanstalt der zuständigen Meldebehörde die Aufnahme und die

Entlassung von Personen, die nicht für eine Wohnung gemeldet sind, mitzuteilen. Die betroffenen Personen sind zu unterrichten. Nach Information der Anstaltsleitung hat der Petent bei seinem Haftantritt angegeben, nicht für eine Wohnung gemeldet zu sein. Dementsprechend hat das Stadtamt den Petenten unter der Anschrift der Justizvollzugsanstalt gemeldet. Sofern dies – wie der Petent jetzt behauptet – nicht gestimmt haben sollte, führt das nicht dazu, die Anmeldung rückgängig zu machen. Denn jetzt hat der Petent keinen Bezug mehr zu seiner vorherigen Wohnung. Aus diesem Grund kommt auch die Anmeldung in einer anderen Wohnung nicht in Betracht.

Die Meldebehörde darf Daten von Personen, die unter der Anschrift der Justizvollzugsanstalt gemeldet sind, nur übermitteln oder über diese Auskunft erteilen, wenn sie durch Prüfung im Einzelfall festgestellt hat, dass durch die Übermittlung oder die Auskunftserteilung keine schutzwürdigen Interessen der Person beeinträchtigt werden. Nach Mitteilung des Stadtamtes wurden Auskünfte bislang nur an Behörden erteilt. Anfragen privater Personen haben nicht vorgelegen.

Hinderungsgründe für die Ausstellung eines Personalausweises bestehen nicht. Als Wohnort wird keine Straße eingetragen, sodass die Inhaftierung nicht unmittelbar erkennbar ist.

Die vom Petenten gerügte Gewerbeabmeldung erfolgte auf der Grundlage einer unvollständigen Mitteilung des Petenten und erfolgloser schriftlicher Nachfragen seitens des Stadtamtes.

Eingabe-Nr.: S 17/439

Gegenstand: Verkehrsberuhigung und Geschwindigkeitsüberwachung

Begründung: Die Petenten regen an, in ihrer Straße Geräte zur Geschwindigkeitskontrolle aufzustellen und Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung zu ergreifen. Sie tragen vor, Autofahrer hielten sich nicht an Vorfahrtsregelungen und Geschwindigkeitsbegrenzungen. Es komme immer wieder zu Beinaheunfällen. Besonders Kinder seien gefährdet.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr sowie des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Im hier interessierenden Kreuzungsbereich gibt es nach Angaben der Polizei kein erhöhtes Unfallaufkommen. Auch über Beinaheunfälle ist der Polizei nichts bekannt. Die Polizei hat, nachdem bereits in einer anderen Petition die Verkehrssituation bemängelt worden ist, im letzten Jahr in unregelmäßigen Abständen die gefahrenen Geschwindigkeiten gemessen. Nach den ersten Ergebnissen bewegten sich ca. 85 % der durchfahrenden Kraftfahrzeuge im tolerierbaren Geschwindigkeitsbereich. In Einzelfällen wurde die Geschwindigkeit um mehr als 10 km/h überschritten. Vor diesem Hintergrund kann sich der Petitionsausschuss nicht für die Installation einer stationären Geschwindigkeitsmessanlage einsetzen.

Nach der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung sollen Tempo-30-Zonen ein weitgehend einheitliches Erscheinungsbild aufweisen. Bauliche Hinweise auf das Vorhandensein einer Tempo-30-Zone, wie etwa Schwellen, Fahrbahnverengungen, Aufpflasterungen, sind innerhalb der Zone künftig nicht mehr zu erwarten, weil hier von einem besonderen Miteinander zwischen Fußgängern, Radfahrern und Autofahrern ausgegangen wird.

Eingabe-Nr.: S 17/450

Gegenstand: Übernahme der Nachzahlung von Heizkosten

Begründung: Der Petent wendet sich gegen die Nichtübernahme der Heizkostennachforderung für das Jahr 2010 durch das Jobcenter Bremen. Er

trägt vor, er wohne im Erdgeschoss. Deshalb habe er einen Anspruch auf Übernahme der tatsächlich entstandenen Heizkosten.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Heizkosten werden grundsätzlich in Höhe des tatsächlichen Verbrauchs übernommen, soweit dieser angemessen ist. Angemessenheit liegt vor, sofern nicht ein bestimmter Grenzwert überschritten wird. Der Verbrauch des Petenten lag im Jahr 2010 deutlich über diesem Grenzwert, sodass eine Übernahme der Heizkostennachforderung abgelehnt wurde.

Aufgrund der Lage der Wohnung im Erdgeschoss des Hauses sowie der schlechten energetischen Bedingungen der Gesamtimmobilie hat die Behörde nachträglich zugunsten des Petenten sowohl den durchschnittlichen Heizbedarf der Gesamtimmobilie als auch den Heizbedarf einer vergleichbaren Wohnung als Maßstab herangezogen. Doch auch bei diesem Vergleich liegen die Verbrauchskosten des Petenten erheblich über dem Durchschnitt, sodass von einem unwirtschaftlichen Heizverhalten auszugehen und eine Übernahme der Heizkostennachforderung nicht möglich ist.

Eingabe-Nr.: S 18/10

Gegenstand: Umgangsrecht

Begründung: Der Petent bittet darum, ihm den regelmäßigen Umgang mit seinem Kind zu ermöglichen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das zuständige Amtsgericht hat das Recht des Kindesvaters auf persönlichen Umgang für die Dauer von drei Jahren ausgesetzt. Das Oberlandesgericht Bremen hat diesen Beschluss bestätigt. Nach der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Gerichten anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Aufgrund dessen können gerichtliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren aufgehoben oder abgeändert werden. Der Petitionsausschuss hat insoweit keine Einwirkungsmöglichkeiten.

Nach Ablauf der Frist wird das Amt für Soziale Dienste prüfen, ob und inwieweit dem Petenten der Umgang mit seiner Tochter gestattet werden kann.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: S 17/409

Gegenstand: Übernahme der Kosten für die Ausübung des Umgangsrechts

Begründung: Die Petentin rügt die Bearbeitung ihrer Anträge auf Übernahme der Kosten für die Ausübung des Umgangsrechts durch die zuständige Behörde.

Aus dem Bescheid der Behörde sei für sie nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen die Kostenübernahme abgelehnt worden sei. Gleiches gelte für ihren Antrag auf Rücknahme dieses inzwischen bestandskräftig gewordenen Ablehnungsbescheids, dem ebenfalls ohne nähere Begründung nicht stattgegeben worden sei.

Ferner kritisiert die Petentin ganz grundsätzlich die in ihrem Fall geltende Umgangsregelung, der zufolge der begleitete Umgang am

Wohnort der Kinder und nicht an ihrem Wohnort, das heißt am Wohnort des umgangsberechtigten Elternteils stattfindet. Dies führe zur sozialen Isolation des umgangsberechtigten Elternteils mit dem Kind, das diesen Elternteil nicht in dessen sozialen Umfeld erleben dürfe.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Grundsätzlich können Fahrtkosten zur Ausübung des Umgangsrechts als Hilfe in sonstigen Lebenslagen nach dem SGB XII gewährt werden. Jedoch sind diese Leistungen vermögensabhängig, das heißt, zunächst ist das eigene verwertbare Vermögen einzusetzen.

Da die Petentin über solches Vermögen verfügte, lehnte die zuständige Behörde den Antrag nach Auffassung des Petitionsausschusses aus nachvollziehbaren Gründen ab.

Da der ursprüngliche Ablehnungsbescheid somit rechtmäßig war, hat die Behörde auch den Antrag der Petentin auf Rücknahme dieses inzwischen bestandskräftig gewordenen Ablehnungsbescheids zu Recht abgelehnt.

Der Petentin ist jedoch insoweit Recht zu geben, als dass die Ablehnung ihrer Anträge auch aus Sicht des Petitionsausschusses teilweise nur unzureichend begründet wurde. Die Bescheide waren deshalb für die Petentin inhaltlich nicht immer nachvollziehbar. Eine ausführliche Begründung wurde erst in der Stellungnahme der senatorischen Behörde in Reaktion auf die vorliegende Petition nachgeholt.

Der Petitionsausschuss hält es aber für wichtig, dass insbesondere bei nicht begünstigenden Verwaltungsakten die Entscheidungsgründe in einer für den Bürger nachvollziehbaren Form dargelegt werden, um eine größere Akzeptanz und Transparenz der jeweiligen Entscheidung zu erreichen.

Seit Februar 2010 können Fahrtkosten zur Ausübung des Umgangsrechts nunmehr auf Antrag als Sonderbedarf nach SGB II gewährt werden. Von dieser Möglichkeit hat die Petentin Gebrauch gemacht und erhält seither eine Kostenerstattung. Für die vor diesem Zeitpunkt entstandenen Umgangskosten ist eine Erstattung jedoch nicht vorgesehen und rechtlich auch nicht möglich. Ein Fehlverhalten der Behörden liegt insoweit nicht vor.

Sofern die Petentin einzelne Regelungen des Umgangsrechts und deren Auswirkungen kritisiert, ist darauf hinzuweisen, dass es sich dabei um einen Rechtsbereich handelt, der nicht der Regelungsgewalt des Landesgesetzgebers unterliegt und mithin nicht in die Zuständigkeit der Bremischen Bürgerschaft fällt.

Der Petitionsausschuss bittet, dem Senat die Eingabe zur Kenntnis zu geben und die Praxis der Behörden bei der Begründung von Verwaltungsakten zu überprüfen:

Eingabe-Nr.: S 17/450

Gegenstand: Kürzung der monatlichen Abschlagsbeträge für Heizkosten

Begründung: Der Petent wendet sich gegen die im laufenden Jahr gekürzten Abschlagsbeträge für Heizkosten durch das Jobcenter Bremen. Er trägt vor, er wohne im Erdgeschoss. Deshalb habe er einen Anspruch auf eine erhöhte monatliche Pauschale.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Unter Berücksichtigung des in der Immobilie insgesamt erhöhten Energiebedarfs hat die Behörde dem Widerspruch des Petenten durch eine Erhöhung der monatlichen Abschlagsbeträge abgeholfen.

